



Kiel, den 20. Februar 2002

Pressemitteilung

In der heutigen Beratung des schleswig-holsteinischen Landtags zu dem Antrag der CDU-Fraktion auf Entlassung des Ministers für Finanzen und Energie sind Behauptungen über den Landesrechnungshof aufgestellt worden, die nicht unwidersprochen bleiben können:

1. Der Landesrechnungshof weist die Kritik an seiner Öffentlichkeitsarbeit entschieden zurück. Er ist ein unabhängiges Verfassungsorgan, seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. Einflussnahmen und Einwirkungen auf seine Tätigkeit durch Parlament oder Regierung sind mit Art. 57 Abs. 1 der Landesverfassung unvereinbar.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, eigenverantwortlich und unabhängig von Dritten die Öffentlichkeit und die Presse über seine Prüfungsergebnisse zu informieren. Nach § 4 des Landespressegesetzes ist er auch dazu verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Der Zugang des Landesrechnungshofs zur Öffentlichkeit ist ein wichtiges Element des demokratischen Staatsgefüges. Wer den Landesrechnungshof daran hindern will, die Öffentlichkeit schnell und umfassend zu informieren, setzt sich dem Verdacht aus, an einer Sachaufklärung nicht interessiert zu sein. Der Landesrechnungshof setzt sich gegen Versuche, seine Arbeit zu behindern, mit allem Nachdruck zur Wehr.

2. Der Vorwurf, der Landesrechnungshof habe es versäumt, den Finanzausschuss im Zusammenhang mit dem SAP-Auftrag angemessen zu informieren und zu beraten, ist unbegründet.

In zahlreichen dokumentierten Stellungnahmen gegenüber Parlament und Regierung hat der LRH vor einer bedingungslosen Zustimmung zum SAP-System

gewarnt. Der Landesrechnungshof hat rechtzeitig vor dem Abschluss der ersten Verträge des MFE mit debis/SAP gefordert, den Zuschlag von einer positiven Machbarkeitsstudie und dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit dieses Systems abhängig zu machen. Nachzulesen sind die Warnungen des LRH unter anderem in seiner Stellungnahme vom 28.04.1998 (Umdruck 15/1872) zum Entwurf der Kabinettsvorlage des MFE und in den Bemerkungen 1999 des Landesrechnungshofs (Reformvorhaben im Haushaltsbereich, Nr. 9).

Der Landesrechnungshof war aber zu keiner Zeit in das Vergabeverfahren des MFE eingebunden. Das Vergabeverfahren sieht dies auch nicht vor, trifft doch die Vergabestelle des MFE eigenverantwortlich ihre Auswahlentscheidung.

In die Vertragsgestaltungen war der Rechnungshof ebenfalls nicht eingebunden. Lediglich ein Vertrag von insgesamt 14 Verträgen ist dem Landesrechnungshof erst nach Vertragsschluss zeitnah zugeleitet worden. Damit war für eine Beratung kein Raum mehr, zumal die vom Finanzministerium gegebenen Informationen unvollständig waren. Ohne sorgfältige Prüfung des gesamten Vertragspakets war nicht erkennbar, dass sich der Finanzminister über die Forderungen des Finanzausschusses hinweggesetzt hat. So ist nur durch einen Vergleich mit dem Vertrag zwischen Hamburg und debis/SAP feststellbar, dass die vom Ausschuss geforderten Schadensersatzansprüche des Landes - im Gegensatz zu Hamburg - vertraglich ausgeschlossen sind.

Tatsächlich konnte der Landesrechnungshof erst im Rahmen seiner jetzt in Rede stehenden Prüfung des abgeschlossenen Vergabeverfahrens die gravierenden Verstöße gegen das Haushalts- und das Vergaberecht und die mangelhafte vertragliche Umsetzung der Vorgaben des Finanzausschusses aufdecken. Die Beratungstätigkeit des LRH aufgrund seiner Prüfungserfahrungen kann nicht eine fundierte Prüfung abgeschlossener Sachverhalte anhand „vorhandener“ Unterlagen ersetzen. Ein „Mitregieren“ durch den LRH ist politisch nicht gewollt und verfassungsrechtlich unzulässig.